



# Allgemeine Teilnahmebedingungen (Stand: Januar 2026)

für die ergänzenden außerschulischen Angebote nach dem Rahmenkonzept „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“

Spätangebot - Ferienangebot - zentrales Ferienangebot

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Vergabe der Angebotsplätze	1
§ 3	Notwendige Angaben und Erreichbarkeit	2
§ 4	Aufsichtspflicht	2
§ 5	Elternbeiträge	3
§ 6	Mittagsverpflegung	3
§ 7	Allergien, Unverträglichkeiten und Medikamente	3
§ 8	Versicherungen	4
§ 9	Laufzeit, Ausschluss und Kündigung	4

## § 1 Allgemeines

Das Spätangebot, das Ferienangebot und das zentrale Ferienangebot (im Folgenden „Angebote“) werden vom primären Kooperationspartner der jeweiligen Grundschule (im Folgenden „Kooperationspartner“) eigenverantwortlich durchgeführt. Grundlage hierfür ist das Rahmenkonzept „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“ in der jeweils gültigen Fassung. Dieses ist abrufbar unter: [www.oldenburg.de/ganztagsbildung-in-grundschulen](http://www.oldenburg.de/ganztagsbildung-in-grundschulen). Der Kooperationspartner kann zudem weitere pädagogische und organisatorische Vorgaben machen. Informationen über die konkrete Durchführung sind direkt beim Kooperationspartner erhältlich. Die Angebotsumfänge und Angebotszeiten an den einzelnen Schulstandorten sind verschieden. Sie können beim Kooperationspartner erfragt werden, beziehungsweise sind bei der Anmeldung ersichtlich.

Bedingung für die Teilnahme von Kindern ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages durch die Personensorgeberechtigten (im Folgenden „Eltern“) mit dem Kooperationspartner unter Anerkennung dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen. Bei Abschluss des Teilnahmevertrags durch nur einen Elternteil wird die Zustimmung aller Elternteile vorausgesetzt. Für die Teilnahme ist keine Mitgliedschaft beim Kooperationspartner erforderlich.

Eine Teilnahme am Spätangebot ist nur für Kinder möglich, die auch am schulischen Ganztagsangebot der jeweiligen Grundschule teilnehmen. Eine Teilnahme am Ferienangebot ist in der Regel nur für Kinder der jeweiligen Grundschule möglich. Es kann auch für Kinder von Ganztagschulen ohne eigenes Ferienangebot (Partnerschulen) geöffnet werden. Eine Teilnahme am zentralen Ferienangebot ist im Rahmen des „Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ für Kinder von Halbtagschulen oder von Ganztagschulen mit geringerem Ferienangebot möglich. Die Zuordnung zum jeweiligen Standort des zentralen Ferienangebots richtet sich nach der vom Kind besuchten Grundschule und ist bei der Anmeldung ersichtlich.

## § 2 Vergabe der Angebotsplätze

Für Kinder von Ganztagsgrundschulen erfolgt die Anmeldung für das Spätangebot, das Ferienangebot und das zentrale Ferienangebot jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. Januar im Anmeldeportal „Ganztagsangebote in Oldenburger Grundschulen“ unter [www.ganztagsanmeldung-grundschulen-oldenburg.de](http://www.ganztagsanmeldung-grundschulen-oldenburg.de). Für Kinder von Halbtagsgrundschulen erfolgt die Anmeldung für das zentrale Ferienangebot jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni im Serviceportal „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ unter [www.rechtsanspruch-grundschulalter-oldenburg.de](http://www.rechtsanspruch-grundschulalter-oldenburg.de). Die Anmeldung erfolgt immer für

einen Angebotszeitraum: Beim Spätangebot vom 1. August eines Jahres bis 31. Juli des Folgejahres (Schuljahr) und beim Ferienangebot und zentralen Ferienangebot vom 1. März eines Jahres bis 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) des Folgejahres.

Beim Ferienangebot und beim zentralen Ferienangebot können für neue Einschulungskinder (Einschulung ab August) alle Buchungspakete gebucht werden, die ab dem 1. August beginnen. Für die Kinder der abgehenden vierten Klassen können alle Buchungspakete gebucht werden, die vor dem 1. August enden.

Überschreiten die Anmeldungen die verfügbaren Plätze, findet eine Auswahl im fachlichen Ermessen des Kooperationspartners statt. Nicht aufgenommene oder nicht rechtzeitig angemeldete Kinder können unabhängig vom Anmeldezeitraum auf einer Warteliste eingetragen werden. Die Vergabe freiwerdender Plätze erfolgt ebenfalls im fachlichen Ermessen des Kooperationspartners. Die Dauer der Wartezeit ist kein Kriterium.

Bei Kindern mit einem (vermuteten) besonderen Unterstützungsbedarf oder einer (geplanten) Zurückstellung vom Schulbesuch in einen Schulkindergarten muss vor der Aufnahme in ein Angebot eine Prüfung der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Hierzu sind die Eltern verpflichtet, spätestens im Zuge der Anmeldung Kontakt mit dem Kooperationspartner aufzunehmen. Eine Teilnahme ist nicht möglich, falls eine „Unterstützung der sozialen Teilhabe“ (Sozialgesetzbuch VIII oder IX) in Anspruch genommen werden kann und diese durch die Eltern nicht genutzt wird. Eine entsprechende Bedarfsfeststellung ist dem Kooperationspartner vorzulegen.

### **§ 3 Notwendige Angaben und Erreichbarkeit**

Die Eltern sind verpflichtet, die im Zuge des Anmeldeverfahrens notwendigen Angaben zu machen. Dieses gilt insbesondere für die Erklärung zum Einkommen und die Erklärung zum Infektionsschutzgesetz. Sollten sich bei den gemachten Angaben Änderungen ergeben, sind diese dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern gewährleisten während der Angebotszeit eine dauerhafte Erreichbarkeit per Telefon durch sich selbst oder eine Vertretung (Notfallkontakt). Der Kooperationspartner gewährleistet eine angemessene Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail. Die konkrete Erreichbarkeit kann beim Kooperationspartner erfragt werden.

### **§ 4 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für das Kind liegt während der Angebotszeit beim Kooperationspartner. Sie beginnt mit der Ankunft des Kindes im Angebot und endet mit der Entlassung. Sie gilt somit nicht für den Hin- und Rückweg. Eine Entlassung des Kindes während der Angebotszeit ist nur nach vorheriger Rücksprache und bei eigenständigem Losgehen des Kindes möglich. Soll das Kind den Weg nicht alleine zurücklegen, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Eltern. Die Angebotszeit darf nicht überschritten werden und die Eltern gewährleisten eine pünktliche Abholung.

Bei Veranstaltungen (zum Beispiel Festen) liegt die Aufsichtspflicht für das Kind bei den Eltern, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde. Die Aufsichtspflicht des Kooperationspartners umfasst nicht die Verantwortung für mitgebrachte private Gegenstände der Kinder.

Bei Gefahr in Verzug ist der Kooperationspartner berechtigt, alle Hilfeleistungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Eltern sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Eltern verpflichten sich, dem Kooperationspartner das Fernbleiben des Kindes (zum Beispiel bei Erkrankung) umgehend mündlich oder vorher schriftlich mitzuteilen. Sollte das Kind nicht wie vereinbart im Angebot erscheinen oder sich ohne Erlaubnis vom Angebot entfernen, informiert der Kooperationspartner die Eltern über das Fehlen. Können die Eltern

oder weitere genannte Notfallkontakte auch nach mehrmaligen Versuchen nicht erreicht werden, informiert der Kooperationspartner die Polizei.

## **§ 5 Elternbeiträge**

Die zu zahlenden Elternbeiträge richten sich nach den „Grundsätzen für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ (Bezugsquelle 3 des Rahmenkonzepts, Link unter §1) und sind nach Einkommensstufen gestaffelt. Abweichend hierzu erfolgt die regelmäßige Erhöhung der Elternbeiträge in den Ferienangeboten sieben Monate und im Spätangebot ein Jahr später. Zudem werden Buchungspakete in den Ferien unabhängig von eventuellen Feiertagen immer mit fünf Tagen kalkuliert.

Die Zahlungspflicht entfällt nicht, falls das Angebot nicht in Anspruch genommen wird. Der Grund der Nichtinanspruchnahme ist dabei unerheblich. Die Zahlungspflicht besteht auch, falls das Kind gemäß § 9 befristet vom Angebot ausgeschlossen wurde.

Elternbeiträge können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erlassen werden. Weitere Informationen und der Antrag sind abrufbar unter:

[www.oldenburg.de/elternbeitraege](http://www.oldenburg.de/elternbeitraege)

Der Kooperationspartner kann für das Ferienangebot zusätzliche Beiträge in Höhe von maximal 15 Euro je Buchungspaket erheben. Die damit finanzierten Inhalte müssen grundsätzlich als Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) abrechenbar sein.

Die grundsätzlichen Elternbeiträge sind unter [www.oldenburg.de/ganztagsbildung-in-grundschulen](http://www.oldenburg.de/ganztagsbildung-in-grundschulen) abrufbar. Die Gesamtkosten der Angebote können beim Kooperationspartner erfragt werden. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Kooperationspartner festgelegt.

## **§ 6 Mittagsverpflegung**

Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich bei der Anmeldung zu den Angeboten. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, für die das Kind angemeldet wurde.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Teil des pädagogischen Konzepts und erfolgt gemäß der „Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen“ in der jeweils gültigen Fassung. Dieses ist abrufbar unter: [www.oldenburg.de/bezahlung-mittagessen](http://www.oldenburg.de/bezahlung-mittagessen). Die Essensbeiträge sind zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu zahlen und werden von der Stadt Oldenburg abgerechnet.

Essensbeiträge können unter bestimmten Voraussetzungen auch unabhängig von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ganz oder teilweise erlassen werden. Weitere Informationen und der Antrag sind abrufbar unter: [www.oldenburg.de/elternbeitraege](http://www.oldenburg.de/elternbeitraege)

Die Eltern sind verpflichtet, ihrem Kind auch zusätzlich zur Mittagsverpflegung ausreichend Essen mitzugeben.

## **§ 7 Allergien, Unverträglichkeiten und Medikamente**

Bestehen beim Kind Allergien oder Unverträglichkeiten, die während der Teilnahme an den Angeboten zu einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung führen können, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Eltern. Die Aufsichtspflicht des Kooperationspartners umfasst nicht die Verhütung von Schäden durch nicht gemeldete Allergien und Unverträglichkeiten.

Der Kooperationspartner ist nicht zur Verabreichung von Medikamenten an das Kind verpflichtet. Falls er diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ist eine vorherige schriftliche Zusatzvereinbarung mit den Eltern notwendig.

## **§ 8 Versicherungen**

Während der Angebotszeiten besteht folgender Versicherungsschutz:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.
- Gesetzliche Unfallversicherung (Gemeinde-Unfallversicherungsverband) oder alternative Unfallversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 245.000 Euro Leistung bei Vollinvalidität.

Weitere Versicherungen bestehen nicht und sind bei Bedarf von den Eltern abzuschließen.

Die Eltern sind verpflichtet, einen festgestellten Schaden unverzüglich beim Kooperationspartner anzuzeigen.

## **§ 9 Laufzeit, Ausschluss und Kündigung**

Der Teilnahmevertrag beginnt und endet entsprechend der Angebotszeiträume gemäß § 2. Er endet ebenfalls automatisch mit Ablauf des Monats einer Abmeldung des Kindes von der jeweiligen Grundschule.

Ein befristeter Ausschluss des Kindes von den Angeboten ist möglich, falls es durch sein Verhalten sich, andere Personen oder den Betrieb des Angebotes erheblich gefährdet (insbesondere bei Schädigung der Gesundheit oder Sachbeschädigung). Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen und die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

Eine Kündigung durch die Eltern ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, falls sich in Härtefällen die Lebensumstände in Bezug auf die Teilnahme des Kindes an den Angeboten in erheblichem Umfang (insbesondere Krankheit) verändert haben.

Eine Kündigung durch den Kooperationspartner ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, falls das Kind mehrmals durch sein Verhalten sich, andere Personen oder den Betrieb des Angebotes erheblich gefährdet (insbesondere bei Schädigung der Gesundheit oder Sachbeschädigung), eine pünktliche Abholung mehrmals nicht gewährleistet wurde oder sich die Eltern mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug befinden. Vor Ausspruch einer Kündigung ist den Eltern die Möglichkeit zu einer Anhörung zu geben.

Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist durch die Eltern oder den Kooperationspartner zudem möglich, falls wesentliche Pflichten aus den allgemeine Teilnahmebedingungen verletzt wurden.

Nach einer Kündigung durch den Kooperationspartner besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen erneuten Abschluss eines Teilnahmevertrages. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.